

# **Kirchgemeindeordnung (KGO) der römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl**

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Reussbühl, gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG), nach Einsicht in die Botschaft des Kirchenrates vom 10. Februar 2009,

beschliessen:

## **§ 1 Rechnungsreferendum**

Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt (§ 18 Abs. 1 e Ziffer 2, § 49 Abs. 1, § 59 Abs. 1 i KGG).

## **§ 2 Urnenbüro**

Die gewählten römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde amtieren auch als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinde (§ 9 des Synodalgesetzes über die Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden, III/27; § 18 Abs. 1 a Ziffer 3 KGG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 b KGG).

## **§ 3 Personalrecht**

- 1 Der Kirchenrat kann für einzelne, besondere Dienstverhältnisse Sonderbestimmungen zum kantonalen Personalrecht beschliessen. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.
- 2 Generelle Abweichungen zum kantonalen Personalrecht beschliessen die Stimmberechtigten in einem Personalreglement.
- 3 Die Kirchgemeinde orientiert sich an den Besoldungsrichtlinien der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern.

## **§ 4 Gebühren**

Der Kirchenrat erlässt im Rahmen des Kostendeckungsprinzips eine Gebührenverordnung für die Benützung von Kirchgemeinde-Infrastruktur. Bei gewinnorientierter Nutzung darf er die Vollkosten um maximal die Hälfte überschreiten. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann er Vergünstigungen und Gebührenbefreiung vorsehen.

## **§ 5 Zusammenarbeit**

- 1 Der Kirchenrat fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden.
- 2 Er kann einfache Zusammenarbeitsverträge für einzelne Verwaltungsaufgaben im Namen der Kirchgemeinde abschliessen oder auflösen.
- 3 Er erklärt im Rahmen der den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebrachten Jahres- und Mehrjahresplanung den Beitritt zu und den Austritt aus Gemeinde- und Zweckverbänden (§ 18 Abs. 1 c Ziffer 2, § 59 Abs. 1 p KGG).
- 4 Der Kirchenrat berichtet jährlich über die Entwicklung der Zusammenarbeit.

### **§ 6 Delegation von Aufgaben**

1 Der Kirchenrat kann gewöhnliche, wiederkehrende Verwaltungsaufgaben an einzelne Kirchenratsmitglieder oder Mitarbeitende delegieren (§ 15 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 o Satz 2 KGG). Der Beschluss ist zu veröffentlichen. Er kann jederzeit widerrufen werden.

2 Die vom Kirchenrat mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Person ist dem Kirchenrat gegenüber zur Rechenschaftsablage verpflichtet. Gegenüber der Rechnungscommission und den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenrat verantwortlich (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 KGG).

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Synode der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 4. November 2009 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

---

Reussbühl, 5. April 2009

### **Im Namen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl**

Eligius Emmenegger  
Kirchenratspräsident

Hans Thalmann  
Aktuar Kirchenrat